

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 23.3.2009

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht vorliegt.

Ein grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht nur dann, wenn eine konkrete tatsächliche oder rechtliche Frage aufgeworfen wird, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist und die über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit einer grundsätzlichen Klärung bedarf. In diesem Sinne wurde keine grundsätzliche Bedeutung dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG).

Die Beklagte hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, „ob ein fiktives Asylverfahren nach Anzeige der Geburt eines Kindes im Bundesgebiet dann nicht durchzuführen ist, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil einen Aufenthaltsstatus besitzt, der stabiler und ‘besser, ist als die in § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG genannten“.

Diese Rechtsfrage lässt sich aufgrund einer einfachen Rechtsanwendung mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne Weiteres beantworten und indiziert keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf.

Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind eines Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen,

wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Bundesgebiet aufhält. Gemäß § 14 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 AsylVfG gilt mit dem Zugang der Anzeige beim Bundesamt, die auch durch die Ausländerbehörde erfolgen kann, ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Anzeige der Geburt der Klägerin beim Bundesamt die Einleitung eines fiktiven Asylverfahrens nicht bewirken konnte, weil die sorgeberechtigte Mutter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG und damit ein nicht in § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG genanntes Aufenthaltsrecht besitzt. Zwar könnte der bloße Wortlaut des § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG auf die Möglichkeit einer Antragsfiktion bereits dann hindeuten, wenn „ein Elternteil“ die Voraussetzungen dieser Norm erfüllen würde. Eine solche, allein am Wortlaut orientierte Auslegung des Gesetzes widerspräche jedoch dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck. Laut der Gesetzesbegründung soll durch die Einführung der fiktiven Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verhindert werden, dass durch sukzessive Asylanträge überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen (vgl. BT-Drs. 15/420 S. 108). Der Gesetzgeber wollte so genannte Kettenasylanträge unterbinden, wenn die Eltern – oder der sich allein im Bundesgebiet aufhaltende Elternteil – lediglich eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylVfG) besitzen, nach Abschluss des Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel in Deutschland geduldet werden (§ 60 a AsylVfG) oder sich mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten, d.h. deren Abschiebung mehr als 18 Monate ausgesetzt war (§ 25 Abs. 5 AufenthG). In diesen Fällen ist die aufenthaltsrechtliche Position der Eltern nicht geeignet, dem Kind eine eigene aufenthaltsrechtliche Perspektive zu vermitteln (vgl. auch § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die Anzeigepflicht entfällt nach sinngemäßer Auslegung des § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG aber dann, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil einen Aufenthaltsstatus besitzt, der über die in dieser Vorschrift genannten Aufenthaltsrechte hinausgeht, wie hier die Mutter der Klägerin mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Dieser Aufenthaltstitel kann für die im Bundesgebiet geborene Klägerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 Abs. 2 AufenthG rechtfertigen. Die dargelegte Gesetzesinterpretation berücksichtigt zugleich den Schutzbereich des Art. 6 GG.

Soweit im Zulassungsantrag auf verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen wird, lassen die zitierten Entscheidungen keine abweichende Beurteilung der aufgeworfenen Rechtsfrage erkennen.

Gegen diesen Beschluss, der keiner weitere Begründung bedarf, gibt es kein Rechtsmittel (§ 78 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AsylVfG).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 9.2.2009, AN 3 K 07.30764*